

Versuchte Fischwilderei



Stock im Erdreich: Daran befestigt sind Angelschnüre. (Foto: privat)

Angler des ASV Luche haben am Sonntag (23. Juni) wieder einen Fall von versuchter Fischwilderei dokumentiert und zur Anzeige gebracht. Am Regenrückhaltebecken „Hanischkreisel“ fanden Mitglieder des Vereins eine Angelschnur vor, die an einem Stock im Erdreich befestigt war. Die Angelschnur war am Ende mit drei Angelhaken bestückt und lag im Wasser. Personen, die diese ausgelegt haben, wurden nicht gesehen.

Das Regenrückhaltebecken ist ein Pachtgewässer des ASV Luche, und die Mitglieder führen um das Gewässer herum regelmäßig Pflegearbeiten durch. Der Vorsitzende des ASV Luche, Jan Schiffers, erklärt, dass diese Art zu Angeln zur Tierquälerei führt. Eventuell gefangene Fische sowie auch Wasservögel, die sich in der Schnur verfangen, würden qualvoll verenden. Da an den Vereinsgewässern in der letzten Zeit immer wieder „Schwarzangler“ festgestellt wurden, erfolgt durch die Verantwortlichen des ASV Luche konsequent die Stellung eines Strafantrages bei der Polizei. Fischwilderei ist eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch und kein Bagatelldelikt, betont Schiffers. Jeder der Angeln will, kann die Fischereiprüfung ablegen und in einen Angelverein eintreten.

Anmerkung ASV Luthé:

Bereits im Mai dieses Jahres wurde ein Schwarzangler in Garbsen am Blauen See bei einer Kontrolle ohne erforderliche Fischereierlaubnis ertappt. Seitens des ASV Luthé wurde eine Strafanzeige durch die hinzugerufene Polizei gestellt.

Was ist Fischwilderei?

Wer unberechtigt, also ohne eine erforderliche Erlaubnis (Fischereierlaubnisschein) des Fischereiberechtigten angelt, begeht eine Straftat nach § 293 StGB.

Hierbei ist egal, ob man einen Fisch gefangen hat oder nicht. Die Absicht einen Fisch fangen zu wollen reicht hier vollkommen aus.

Strafen, die hierfür verhängt werden können sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Es beginnt mit Geldstrafen und im allerschlimmsten Fall kann es mit einer Freiheitsstrafe enden.